

§ 15d AusG Verfahren

AusG - Ausschreibungsgesetz 1989

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

§ 15d.

Dem Verfahren vor der Begutachtungskommission sind nur Personen zu unterziehen, die

1. 1. die im § 15b Abs. 2 angeführten Erfordernisse erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at